rechtlichen Verantwortlichkeit eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die Begutachtung anordnen. Das Gutachten hat sich auf die Schuldfähigkeit zu erstrecken und soll Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen enthalten.

(2) §43 gilt entsprechend.

Anmerkungen: 1. Vgl. Vorbetn. zu §38 StPO. Anm. nach §39 StPO sowie Ziff. 3. und 4. des PrBOG vom 30. 10. 1972 über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15. 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§66 StGB) von Tätern (NJ 1972 H. 22 Beil. 4/72 und OG-Inf. Nr. 5/1986 S. 28 ff.). Sie lauten:

Grundsätze für die Beiziehung von psychologischen Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher

Bei Zweifeln an der Schuldfähigkeit Jugendlicher ist ein psychologisches Gutachten beizuziehen. Die Prüfung dieser Frage muß ebenfalls darauf ausgerichtet sein, ob der Jugendliche im Hinblick auf die von ihm begangene Straftat - also auf ein ganz bestimmtes Verhalten - zu einer richtigen Entscheidung in der Lage war. Deshalb ist auch die Schuldfähigkeit unter den Entwicklungsaspekteil Jugendlicher immer tatbezogen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Deliktsart und deren Besonderheiten, zu prüfen. Die Prüfung dieser Fähigkeit umfaßt sowohl die intellektuellen als auch die charakterlichen und emotionalen Bereiche der jugendlichen Persönlichkeit, auf deren Grundlage persönliche Kenntnisse erworben werden, sich Einstellungen. Verhaltensmotive, Wertungsmöglichkeiten und Fähigkeiten zur Selbstbestimmung des Handelns entwickeln, die eine normgemäße Entscheidung ermöglichen. Zw eifel am Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 StGB müssen aus diesen Fähigkeitsbereichen resultieren.

3.1.

Hinweise zur Einholung eines psychologischen Gutachtens zur Prüfung der Schukifähigkeit Jugendlicher (§66 StGB)

Bei Jugendlichen können vor allem Hinweise auf erhebliche Entwicklungsrückstände, auf psychosoziale Fehlentwicklungen und (oder) aufIntclligenzmängcl geeignet sein, eine Schuldfähigkeitsprüfung zu veranlassen.

3.1.1.

Hinw eise auf psychosoziale Eutw icklungsrückstände (Retardierungen)

Sie können sich ergeben aus

- dem Erhaltenbleiben weitgehend kindlicher Eigenschaften, dem Beibehalten verspielter Verhaltensweisen, dem Vorhandensein eines noch auffallend kindlich-naiven Selbst- und Umweltbildes, z.B. einer für die Altersgruppe ungewöhnlichen Unwissenheit. Unselbständigkeit und Naivität in der Erlebnisverarbeitung und in den sozialen Verhaltensweisen;

einem ständigen Versagen bereits bei minimalsten intellektuellen Anforderungen im Leistlings- und Sozialverhalten (oft wird versucht. Mißerfolge in Schule und Beruf durch fehlerhafte

Aktivitäten auszugleichen);

ausgeprägten sozialen Integrations- und Kontaktschwierigkeiten bzw. erheblicher Labilität im Sozialverhalten, wie ungewöhnliche Gehemmtheit. Unsicherheit, Autoritätsgebundenheit, Unselbständigkeit im Denken und Handeln u. ä. Verhaltensauffälligkeiten;

schwerwiegenden Selbstwertbeeinträchtigungen bis zu einer für Jugendliche ungewöhnlichen Selbstisolierung bzw. zu auffallendem Einzelgän-

ge rt um;

großen Diskrepanzen zwischen Alter und erreichtem, Entwicklungsniveau, z. B. in Form kritik- und bedenkenloser negativer Beeinflußbarkeit oder noch ausgeprägt kindlich-naiver unüberlegter Handlungsbereitschaften:

erheblichen Abweichungen von der allgemeinen Entwicklungsnorm Jugendlicher, wie extrem verfrühte bzw. verspätete puberalc Entwicklung oder ungewöhnlich ausgeprägte psychische Veränderungen in der Pubertät seit deren Beginn, z. B. in Form extremer Gehemmtheit, vor allem in sexueller Hinsicht, in Form ungewöhnlicher Sensibilität. Unausgeglichenheit bzw. Impulsivität, erheblicher Trotzreaktionen bzw. ausgeprägter Renommierhandlungen;

noch weitgehend ungefestigten Willensfähigkeiten, das Handeln selbst zu bestimmen, d. h. tatbezogen den Handlungsbedürfnissen die erforderlichen Hemmungen entgegenzusetzen (z. B. ein noch willensschwacher Jugendlicher unterliegt einem intensiven negativen Gruppencin-

fluß).

Hinweise auf psychosoziale Fehlentwicklungen Vor allem im Zusammenhang mit ungünstigen Umwelt- und (oder) Persönlichkeitsbedingungen kann es zu vielfältigen Beeinträchtigungen des sozialen Integralionsprozesses des Jugendlichen kommen. So beispielsweise durch ein ausgeprägtes Mangclmilieu im Elternhaus, durch Erziehungsuntauglichkeit der Eltern mit wechselnden Erziehungsmethoden oder durch psychische Erkrankungen der Eltern oder Großeltern, vor allem, wenn der Jugendliche während seines Entwicklungsverlaufs unter deren Einfluß stand und selbst Verhaltensauffälligkeiten zeistfc.